

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 367 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 10. April 2013 in Anwesenheit der Experten Hofrat Mag. Loidl MBA (Abteilung 14) sowie Herr Noor (PV – FCG) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Aus den erläuternden Bemerkungen der Vorlage der Landesregierung kann zusammenfassend festgehalten werden:

Mit Urteil aus dem Jahr 2007 (C-300/06) hat der EuGH in der Sache Voß zu Recht festgestellt, dass die Stundenentlohnung von Teilbeschäftigten, die Mehrarbeit leisten, nicht geringer sein darf als der Stundenlohn von Vollbeschäftigten. Nach der geltenden Rechtslage im Landesdienst orientiert sich die Höhe des Monatsbezuges von Beamtinnen oder Beamten mit herabgesetzter Wochendienstzeit an der festgelegten Wochendienstzeit. Überschreitungen dieser Wochendienstzeit werden unter bestimmten Umständen als Mehrstunden vergütet, wobei durch die für die Bemessungsgrundlage der Grundvergütung getroffenen Anordnungen bestimmte Zulagen (zB die Spitalsärztezulage) und alle Nebengebühren bei der Abgeltung von solchen Mehrstunden keine Rolle spielen. Dies hat derzeit zur Folge, dass die Stundenentlohnung für Mehrstunden von jenen teilbeschäftigten Bediensteten, die in erheblichem Ausmaß solche nicht berücksichtigten Zulagen oder Nebengebühren beziehen, erheblich geringer ist als der Stundenlohn von vollbeschäftigten Bediensteten. Diese Problemlage ist im Landesdienst im besonderen Maß im Bereich der Krankenanstalten (SALK) gegeben. Um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes Rechnung zu tragen, sieht die Vorlage zur Änderung des Salzburger Landes-Beamten-gesetzes 1987 und des Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 vor, dass alle jene Zulagen, die in die Grundvergütung der Mehrstunden nicht einfließen, sowie grundsätzlich alle pauschalierten Nebengebühren in dem Ausmaß gebühren, dass der tatsächlich geleisteten Dienstzeit im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

Im Übrigen wird auf die erläuternden Bemerkungen in der Vorlage der Landesregierung Nr 367 der Beilagen verwiesen.

Abg. W. Ebner erläutert, dass die Umsetzung des Urteiles des EUGH vom 6. Dezember 2007, wonach die Stundenentlohnung von Teilbeschäftigten, die Mehrarbeit leisten, nicht geringer sein dürfe als der Stundenlohn von Vollbeschäftigten, eine Adaptierung des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 sowie des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 notwendig mache. Aufgrund dieser Änderungen im Dienstrecht sei mit Mehrkosten in der Höhe von € 700.000,- im Bereich der SALK zu rechnen, da dort zahlreiche Mehrstunden von teilbeschäftigten Bediensteten zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich seien. Im Bereich der Landesverwaltung seien lediglich Mehrkosten in Höhe von € 25.000,- zu erwarten.

Abg. Mag. Schmidlechner hält fest, dass es durch diese Änderungen im Dienstrecht zu einer Besserstellung von Teilzeitbeschäftigten komme. Die SPÖ stimme dieser Regierungsvorlage daher zu.

Abg. Schwaighofer verweist auf einen Brief der Ärztekammer Salzburg. Darin werde festgehalten, dass durch die in Aussicht genommenen Änderungen des Dienstrechtes die Diskriminierung teilzeitbeschäftigter ÄrztInnen noch nicht gänzlich beseitigt werde. Die Ärztekammer weise darauf hin, dass grundsätzlich alle Zulagen in die Bemessungsgrundlage einfließen müssten. Zum anderen müsse auch eine Gleichstellung bei den Zuschlägen im Falle von Sonn- und Feiertagsdienst erreicht werden. Abg. Schwaighofer richtet daher an Hofrat Mag. Loidl MBA die Frage, inwieweit diese Forderungen der Ärztekammer durch die vorliegende Gesetzesänderung abgedeckt seien.

Hofrat Mag. Loidl MBA antwortet darauf, dass die Forderung nach Einbeziehung der Zulagen in die Bemessungsgrundlage vollinhaltlich abgedeckt sei. Das Anliegen der Ärztekammer um eine Gleichstellung bei den Sonn- und Feiertagszuschlägen sei nie Gegenstand der Verhandlungen gewesen und finde daher in der vorliegenden Änderung des Dienstrechtes auch keine Berücksichtigung.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 367 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 10. April 2013

Die Verhandlungsleiterin:

Riezler eh

Die Berichterstatterin:

W. Ebner eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 24. April 2013:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

